

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

Karl-Heinz Heddergott (Hennef)

der am 27. Mai 2021 im Alter von 94 Jahren verstorben ist.

Der gebürtige Rheinländer begann seine Trainer-Laufbahn bereits 1950 beim Fußballverband Rheinland. 1954 wechselte er zum Westdeutschen Fußballverband, ehe er 1956 einige Monate Assistent von Sepp Herberger war. Bevor er 1967 zum DFB kam, war er viele Jahre Verbandstrainer beim Fußball-Verband Mittelrhein.

Beim DFB betreute er die Schülersauswahl und war für die methodische Ausrichtung im Schulfußball sowie für die Ausbildung und Prüfung von Trainern verantwortlich. Er war einige Jahre Assistent der Bundestrainer Sepp Herberger und Helmut Schön und gehörte dem Trainerstab des DFB bei der WM 1974 an. Bereits 1965 wurde er in den Lehrstab des Weltfußballverbands FIFA berufen.

Nach seiner Zeit beim DFB wechselte er 1980 als Bundesligatrainer zum 1. FC Köln. Danach war er unter anderem Technischer Direktor der Nationalmannschaft der USA und Auswahlcoach im Oman. Wir trauern um einen Menschen, der den Fußball gelebt hat und als anerkannter Fachmann galt. Wir haben mit ihm einen Fußball-Experten verloren, dessen Andenken wir in Ehren halten werden.

Deutscher Fußball-Bund

Dr. Rainer Koch
1. Vizepräsident

Peter Peters
1. Vizepräsident

Heike Ullrich
Stellvertretende Generalsekretärin

DFB-VORSTAND

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Ehrungsordnung

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 16 der DFB-Ehrungsordnung wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

§ 16

Erinnerungsplaketten

An Spieler der A-Nationalmannschaft und Spielerinnen der Frauen-Nationalmannschaft werden Erinnerungsplaketten ausgegeben:

- Spieler(innen), die ihr erstes Länderspiel in der Nationalmannschaft bzw. Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten **eine** Erinnerungsplakette **mit Schieber und der Gravur 1**.
- Spieler(innen), die **10 Länderspiele oder 25 Länderspiele** in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten **jeweils eine** Erinnerungsplakette **mit bronzenem Schieber und der Gravur 10 bzw. 25**.
- Spieler(innen), die **50 Länderspiele** in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten **jeweils eine** Erinnerungsplakette **mit silbernem Schieber und der Gravur 50**.
- **Spieler(innen), die 75 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten eine Erinnerungsplakette mit goldenem Schieber und der Gravur 75.**
- **Spieler(innen), die 100, 110, 125 oder 150 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten jeweils eine goldene Erinnerungsplakette mit der Gravur des jeweiligen Jubiläums.**

Änderungen und Ergänzungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 10 Nr. 1. und § 16 Nr. 10. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB zu ändern und zu ergänzen:

§ 10

Verjährung

1. Verstöße nach §§ 7 **und** 8 verjähren in sechs Monaten. Verstöße nach § 6a, § 7 Nr. 1. j) und § 8

Nr. 1 j) verjähren in acht Jahren. Verstöße nach § 6, § 7 Nr. 1. i), § 8 Nr. 3. und §§ 8a, 8b, 8c, 8d, 8e, 8f und 8g verjähren in zehn Jahren. Verstöße anderer Art verjähren in fünf Jahren.

[Absätze 2 und 3 unverändert]

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

§ 16

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Verhandlung und Entscheidung durch die DFB-Rechtsorgane gelten folgende Bestimmungen:

[Nrn. 1. bis 9. unverändert]

10. Die Verfahrensbeteiligten und Rechtsorgane sind an die Einhaltung von Fristen gebunden. Fristenversäumnis zieht Rechtsverlust eines Antragstellers nach sich.

Alle Verfahrenshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich einzubringen sind, müssen postalisch, durch Telefax, **durch Übersendung eines Dokuments (zum Beispiel PDF) über das elektronische Postfachsystem im DFBnet** oder durch quitierte Abgabe beim DFB bewirkt werden. **Für die fristgemäße Erbringung einer Verfahrenshandlung ist deren Eingang beim DFB entscheidend.**

Soweit Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit ist durch die Vorlage ordnungsgemäßer Bank- oder Postbelege zu erbringen.

[Nrn. 11. und 12. unverändert]

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 1, 3, 3a), 18 – 20, 26, 32 – 34 und 41 der DFB-Jugendordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 1

Organisation

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Fußball-Jugendabteilungen der Vereine. Die Gestaltung und Durchführung ihrer fußballsportlichen Jugendarbeit obliegt Jugendausschüssen und den – soweit vorhanden – für Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen. Die Jugendarbeit der Mitgliedsverbände und des

DFB wird ebenfalls von Jugendausschüssen und den für Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen getragen.

2. In den Jahren, in denen ein Bundestag des DFB durchgeführt wird, findet der Bundesjugendtag statt, an dem die Delegierten der Mitgliedsverbände, die Mitglieder des DFB-Jugendausschusses, die Mitglieder aus den Regionalverbänden der Kommission Schulfußball sowie die für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieder des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball teilnehmen. Die Möglichkeit der Einberufung eines außerordentlichen Bundesjugendtags zur Erfüllung besonders dringlicher Aufgaben der Jugendarbeit bleibt unberührt. Jeder Mitgliedsverband ist zur Teilnahme an den Bundesjugendtagen verpflichtet.
3. Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Die Mitgliedsverbände können Spiele der Spielzeit 2019/2020 auch nach dem 30.6.2020 durchführen, soweit dies zur Durchführung des Spielbetriebs erforderlich ist.

Maßgeblich für die Bestimmung des Spieljahrs bzw. der Spielzeit im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist in diesem Fall das von den Mitgliedsverbänden festgelegte Ende der Spielzeit 2019/2020.

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist:

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter



bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

§ 3

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

[Nrn. 1. – 3. unverändert]

4. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen kann einem Junior/einer Juniorin eine weitere Spielerlaubnis innerhalb eines Spieljahrs erteilt werden oder die Wartefrist abgekürzt werden. Solche Fälle liegen insbesondere vor, wenn
 - a) ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat oder
 - b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen.

Für die Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Buchstabe a) nicht berücksichtigt werden.

[Nr. 5. unverändert]

§ 3a

Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt.

Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn

 - a) ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat,
 - b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,

- c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,
- d) ein Junior/eine Juniorin der Altersklasse E-Junioren/-Juniorinnen und jünger zum Spieljahrsende wechselt.

Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartefristen führen, als nach § 3 Nr. 3. höchstens zulässig sind.

Für die Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

Die Mitgliedsverbände können festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Buchstabe a) nicht berücksichtigt werden.

[Nrn. 2. – 6. unverändert]

C. Besondere Bestimmungen für die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren)

§ 18

Einteilung der Spielklassen

1. Der DFB unterhält eine Junioren-Bundesliga für A-Junioren und ab der Spielzeit 2007/2008 für B-Junioren, nachfolgend Junioren-Bundesligen genannt, jeweils mit drei Staffeln, und zwar:

aus den Vereinen der Regionalverbände Nord und Nordost die Junioren-Bundesligen Nord/Nordost,

aus den Vereinen der Regionalverbände Süd und Südwest die Junioren-Bundesligen Süd/Südwest und

aus den Vereinen des Regionalverbands West die Junioren-Bundesligen West.

2. Jede Staffel spielt mit 14 Mannschaften.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Die Staffeln Süd/Südwest spielen jeweils mit bis zu 18 Mannschaften, die Staffeln West und Nord/Nordost jeweils mit bis zu 17 Mannschaften.

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:

Grundsätzlich spielen die Staffeln Süd/Südwest jeweils mit bis zu 21 Mannschaften, die Staffeln Nord/Nordost jeweils mit bis zu 19 Mannschaften sowie die Staffeln West jeweils mit bis zu 17 Mannschaften.

Für die Spielzeit 2022/2023 gilt:

Die Staffeln Süd/Südwest und Nord/Nordost spielen jeweils mit 17 Mannschaften und die Staffeln West jeweils mit 16 Mannschaften.

[Nr. 3. unverändert]

§ 19

Aufstieg in die Junioren-Bundesligen

1. Für jede Staffel können sich in jedem Spieljahr drei Mannschaften sportlich qualifizieren. Im Einzelnen gilt folgender Qualifikationsmodus:

Staffel Nord/Nordost

Die beiden Meister der Regionalligen Nord und Nordost steigen direkt auf. Die Zweitplatzierten jeder Regionalliga werden in zwei **Aufstiegsspielen** den dritten Aufsteiger ermitteln.

Staffel Süd/Südwest

Die Meister der Bayernliga und der Oberliga Baden-Württemberg steigen direkt auf. Die beiden Erstplatzierten der Regionalliga Südwest und der Hessenliga werden in zwei **Aufstiegsspielen** den dritten Aufsteiger ermitteln.

Staffel West

Die Meister der Niederrheinliga, der Mittelrheinliga und der Westfalenliga steigen in die jeweilige Junioren-Bundesliga auf.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Die Relegationsspiele gemäß Nr. 1. entfallen ersatzlos. Die für die Relegationsspiele an sich teilnahmeberechtigten Vereine sind aufstiegsberechtigt. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können in die Staffeln Nord/Nordost und Süd/Südwest jeweils vier Vereine aufsteigen.

Die jeweiligen Spielklassenträger benennen die aufstiegsberechtigten bzw. für die Relegationsspiele teilnahmeberechtigten Vereine in eigener Zuständigkeit. Der DFB-Jugendausschuss kann eine Ausschlussfrist für die Benennung setzen.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Die Benennung der aufstiegsberechtigten bzw. an Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigten Vereine erfolgt durch die jeweiligen Spielklassenträger in eigener Zuständigkeit. Die Meldung der direkten Aufsteiger hat bis spätestens 30.6.2021 (Ausschlussfrist) zu erfolgen. Für die Meldung der Teilnehmer an den Aufstiegsspielen kann der DFB-Jugendausschuss eine frühere Ausschlussfrist setzen.

Erfolgt keine fristgemäße Meldung, verfällt das Aufstiegsrecht bzw. Teilnahmerecht an den Aufstiegsspielen für die jeweilige Regionalliga/zweithöchste Spielklasse ersatzlos. Betrifft dies eine Regionalliga/zweithöchste Spielklasse, deren Meister nach § 19 Nr. 1. der DFB-Jugendordnung an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigt wäre, so gilt der andere Teilnehmer am jeweiligen Aufstiegsspiel – sofern er rechtzeitig gemeldet wurde und alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt – als Aufsteiger.

Sollte die Durchführung einer Aufstiegsspiel-paarung im vorgesehenen Modus mit Hin- und Rückspiel nicht möglich sein, so wird der Aufstieg, der in dieser Paarung ermittelt werden soll, durch den DFB-Jugendausschuss per Losverfahren ermittelt.

2. Erhält ein aufstiegsberechtigter Verein keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Aufstiegsrecht, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die drei nächstplatzierten Vereine über, soweit diese Vereine die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine sind nicht aufstiegsberechtigt.

Zu den **Spiele**n zum Aufstieg in die Junioren-Bundesligen (**Aufstiegsspiele**) ist nur der Verein zugelassen, der die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen für die Spielklasse erfüllt.

3. **Aufstiegsspiele** der beiden Zweitplatzierten der Regionalligen Nord und Nordost sowie der beiden Erstplatzierten der Regionalliga Südwest und der Hessenliga um den Aufstieg in die jeweilige Junioren-Bundesliga sind Bundesspiele (vgl. § 42 Nr. 3. der DFB-Spielordnung). Die zuständigen Regional- bzw. Landesverbände melden dem DFB die Teilnehmer.

§ 20

Abstieg aus den Junioren-Bundesligen

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus jeder der drei Staffeln der jeweiligen Junioren-Bundesliga die drei Vereine mit der geringsten Punktezahl und schlechtesten Platzierung in der Tabelle in die nächsttiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbands ab.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Nr. 1. wird ausgesetzt.

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:

Abweichend von Nr. 1. steigen am Ende der Spielrunde aus den Staffeln Süd/Südwest jeweils die sieben Vereine, aus den Staffeln Nord/Nordost jeweils die fünf Vereine sowie aus den Staffeln West jeweils die vier Vereine mit der geringsten Punktezahl und schlechtesten Platzierung in der Tabelle in die nächsttiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbands ab. Werden die Staffeln Süd/Südwest mit weniger als 21, die Staffeln Nord/Nordost mit weniger als 19 bzw. die Staffeln West mit weniger als 17 Mannschaften gespielt, verringert sich die jeweilige Anzahl der Absteiger entsprechend, sodass in den Staffeln Süd/Südwest und Nord/Nordost jeweils 14 Vereine sowie in den Staffeln West jeweils 13 Vereine verbleiben.



Für die Spielzeit 2022/2023 gilt:

Abweichend von Nr. 1. steigen am Ende der Spielrunde aus den Staffeln Süd/Südwest und Nord/Nordost jeweils die sechs Vereine und aus den Staffeln West jeweils die fünf Vereine mit der geringsten Punktezahl und schlechtesten Platzierung in der Tabelle in die nächsttiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbands ab. Werden die Staffeln Süd/Südwest und Nord/Nordost mit weniger als 17 Mannschaften bzw. die Staffeln West mit weniger als 16 Mannschaften gespielt, so verringert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend, sodass in jeder Staffel 11 Vereine verbleiben.

[Nrn. 2. – 5. unverändert]

[§§ 21 – 25 unverändert]

§ 26

Endrunde um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren

In der Spielzeit 2007/2008 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln der jeweiligen Junioren-Bundesliga und jeweils der Zweitplatzierte der Staffel Süd/Südwest der jeweiligen Junioren-Bundesliga für die Endrunden um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren.

Ab der Spielzeit 2008/2009 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln sowie der beste Zweitplatzierte der jeweiligen Junioren-Bundesliga für die Endrunden um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren. Die Staffel, deren Zweitplatzierte sich qualifiziert, wird nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe ermittelt:

Für die Deutsche Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für die beiden unterlegenen Halbfinalisten jeweils ein Punkt vergeben. Bezogen auf die Staffel, die zwei Teilnehmer gestellt hat, werden jedoch nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahrs.

Die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 werden bei der Ermittlung der Leistungstabelle nicht berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Leistungstabelle anhand der vorhergehenden drei Spieljahre, in denen eine Endrunde stattfand, ermittelt wird.

Die näheren Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021:

Abweichend der vorstehenden Regelungen entfallen die Endrunden um die Deutsche Meisterschaft ersatzlos.

D. Besondere Bestimmungen für die B-Juniorinnen-Bundesliga

§ 32

Einteilung der Spielklassen

1. Der DFB unterhält ab der Spielzeit 2012/2013 eine Juniorinnen-Bundesliga für B-Juniorinnen, nachfolgend B-Juniorinnen-Bundesliga genannt, mit den drei Staffeln Süd, West/Südwest und Nord/Nordost.

Die Mannschaften werden den Staffeln entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den Regionalverbänden des DFB zugeordnet. Zur Minimierung der Gesamtfahrtkosten aller beteiligten Vereine kann von dieser Einteilung im Einvernehmen mit den betroffenen Regionalverbänden abgewichen werden.

2. Jede Staffel spielt grundsätzlich mit 10 Mannschaften.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Jede Staffel kann mit bis zu 12 Mannschaften gespielt werden.

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:

Jede Staffel kann mit bis zu 14 Mannschaften gespielt werden.

[Nr. 3. unverändert]

§ 33

Aufstieg in die B-Juniorinnen-Bundesliga

1. In jedem Spieljahr steigen sechs Mannschaften in die B-Juniorinnen-Bundesliga auf.
2. Der Regionalverband Süd sowie die Regionalverbände West/Südwest und Nord/Nordost ermitteln jeweils zwei Aufsteiger.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Die Ermittlung und Benennung der Aufsteiger erfolgt auch dann durch die Regionalverbände, wenn regionale Ligen bzw. zweithöchste Spielklassen nicht zu Ende gespielt werden können. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann den Regionalverbänden eine Ausschlussfrist für die Benennung setzen. Die Benennung ist für den DFB bindend.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Die Ermittlung und Benennung der Aufsteiger erfolgt auch dann durch die Regionalverbände, wenn regionale Ligen bzw. zweithöchste Spielklassen nicht zu Ende gespielt werden können. Die Meldung der Aufsteiger hat bis spätestens 30.6.2021 (Ausschlussfrist) zu erfolgen, wobei der Regionalverband Süd unter Abweichung von Nr. 1. sowie Nr. 2. Absatz 1 drei Aufsteiger benennen kann. Die Benennung ist für den DFB bindend.

- Erhält ein Aufsteiger keine Zulassung oder verzichtet er auf diese, so benennen der Regionalverband bzw. die Regionalverbände einen Nachrücker. Der Nachrücker muss sich ebenso fristgerecht für die B-Juniorinnen-Bundesliga beworben haben.

§ 34

Abstieg aus der B-Juniorinnen-Bundesliga

- Am Ende der Spielrunde steigen aus jeder der drei Staffeln der B-Juniorinnen-Bundesliga die zwei Vereine mit der geringsten Punktezahl und schlechtesten Platzierung in der Tabelle in die nächsttiefere Spielklasse des zugehörigen Regional- bzw. Landesverbands ab.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Nr. 1. wird ausgesetzt.

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:

Abweichend von Nr. 1. steigen am Ende der Spielrunde aus jeder Staffel der B-Juniorinnen-Bundesliga, die mit 14 Mannschaften gespielt wird, die sechs Vereine mit der geringsten Punktezahl und schlechtesten Platzierung in der Tabelle in die nächsttiefere Spielklasse des zugehörigen Regional- bzw. Landesverbands ab. Werden Staffeln mit weniger als 14 Mannschaften gespielt, verringert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend.

- Vereine, die sich sportlich für eine weitere Spielzeit in der B-Juniorinnen-Bundesliga qualifiziert haben, aber keine Zulassung mehr erhalten, stehen als Absteiger fest. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg nach Nr. 1. entsprechend der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Nr. 2. Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass eine entsprechend höhere Anzahl an Aufsteigern gemeldet werden kann.

[Nrn. 3. – 5. unverändert]

[§§ 35 – 40 unverändert]

§ 41

Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der B-Juniorinnen

- In den Spielzeiten 2012/2013, 2013/2014 und 2014/2015 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln der B-Juniorinnen-Bundesliga und der Zweitplatzierte der Staffel Süd (2012/2013), West/Südwest (2013/2014) bzw. Nord/Nordost (2014/2015) für die Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der B-Juniorinnen.
- Ab der Spielzeit 2015/2016 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln sowie ein Zweitplatzierte

der B-Juniorinnen-Bundesliga für die Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der B-Juniorinnen. Die Staffel, deren Zweitplatzierte sich qualifiziert, wird nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe ermittelt:

Für die Deutsche Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für die beiden unterlegenen Halbfinalisten jeweils ein Punkt vergeben. Bezogen auf die Staffel, die zwei Teilnehmer gestellt hat, werden jedoch nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahrs.

Die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 werden bei der Ermittlung der Leistungstabelle nicht berücksichtigt. Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Leistungstabelle anhand der vorhergehenden drei Spieljahre, in denen eine Endrunde stattfand, ermittelt wird.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021:

Abweichend der vorstehenden Regelungen entfällt die Endrunde um die Deutsche Meisterschaft ersatzlos.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 4, 12a) und 17 der DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 4

Gruppenstärke und Spielwertung

[Nr. 1. unverändert]

- Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegsspiele) – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat – gilt folgende Regelung:
 - Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.



Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, können die Mitgliedsverbände abweichende Regelungen beschließen.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden können.

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:

Die Mitgliedsverbände können vorbehaltlich der nachstehenden Absätze abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden können.

Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist, gilt zudem:

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

[Nr. 3. unverändert]

§ 12a

Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga

[Nrn. 1. – 3. unverändert]

4. Einsatz von U 23-Spielern

4.1 Amateurvereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahrs

- das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet,
- die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und
- noch kein A-Länderspiel für einen anderen Nationalverband bestritten

haben, aufgeführt werden („U 23-Spieler“).

4.2 Lizenzvereine

Die Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen ist in § 12 der DFB-Spielordnung geregelt.

[Nrn. 5. und 6. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

§ 17

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

[Nrn. 2.1 – 2.6 unverändert]

- 2.7 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Für die Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden.

[Nrn. 2.8 – 3. unverändert]

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Futsal-Ordnung

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 1, 9, 49a), 51 und 62 der DFB-Futsal-Ordnung zu ändern und zu ergänzen:

A | Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlagen

[Nrn. 1. – 3. unverändert]

4. **Für die Spielzeit 2021/2022 gilt für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist:**

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die

Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatziertes. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

In Bezug auf die Futsal-Bundesliga beziehen sich die vorstehenden Absätze allein auf die Rundenspiele. Die Spiele der Meister- und Relegationsrunde werden nicht mitgerechnet. Sollte es aufgrund des vorstehenden Absatzes weniger Aufsteiger in die Futsal-Bundesliga geben, so vermindert sich die Anzahl der Absteiger aus der Futsal-Bundesliga entsprechend.

§ 9

Wegfall von Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

[Nrn. 2.1. – 2.5. unverändert]

- 2.6. Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Die Mitgliedsverbände können diese Frist bis auf neun Monate verlängern.

Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Für die Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des Zeitraums ohne Spiele nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden.

[Nr. 2.7. und 3. unverändert]



§ 49a

Sportliche Qualifikation für die Spielzeit 2021/2022

1. Für die Spielzeit 2021/2022 können sich folgende Mannschaften nach Abschluss der Spielzeit 2020/2021 sportlich qualifizieren:

Der Meister und Vizemeister der Regionalliga Süd,
der Meister und Vizemeister der Regionalliga West,
der Meister und Vizemeister der Regionalliga Nord,
der Meister und Vizemeister der Regionalliga Nordost,

der Meister des Fußball-Regional-Verbands Südwest sowie

der Sieger einer Qualifikationsrunde, bestehend aus dem Vizemeister des Fußball-Regional-Verbands Südwest sowie den Drittplatzierten der Regionalligen Süd, West, Nord und Nordost. Die Bestimmungen für den Spielmodus der Qualifikationsrunde legt der DFB-Spielausschuss fest.

Sollte die Durchführung der Qualifikationsrunde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum 11. Juli 2021 möglich sein, wird der hieraus zu ermittelnde Qualifikant für die Futsal-Bundesliga („Sieger der Qualifikationsrunde“) aus den von den Regionalverbänden für die Qualifikationsrunde benannten Teilnehmern durch den DFB-Spielausschuss im Losverfahren ermittelt.

[Nrn. 2. – 4. unverändert]

Teil C Besondere Bestimmungen für die Futsal-Bundesliga sowie die Meister- und Relegationsrunde

[§§ 49 – 50 unverändert]

§ 51

Relegationsrunde um den Aufstieg in bzw. den Abstieg aus der Futsal-Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde nehmen die fünf Meister der Regionalligen sowie der Zweitletzte der Futsal-Bundesliga an einer Relegationsrunde teil, um sich sportlich für die Futsal-Bundesliga zu qualifizieren.
2. Es werden zwei Relegationsgruppen mit jeweils drei Mannschaften gebildet, die in einem Rundensystem mit Hin- und Rückspiel gegeneinander antreten. Der Sieger jeder Relegationsgruppe ist sportlich für die Futsal-Bundesliga qualifiziert.

[Nrn. 3. – 5. unverändert]

6. Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:

Können die Spiele der Relegationsrunde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt (beispielsweise durch eine Unterbrechung der Spiele der Futsal-Bundesliga) nicht im vorgesehenen Format bis zum festgelegten Spieljahrende durchgeführt werden, kann der DFB-Spielausschuss einen abweichenden Spielmodus beschließen sowie eine Ausschlussfrist für die Regionalverbände zur Meldung der teilnehmenden Mannschaften festlegen.

[§§ 52 – 61 unverändert]

Teil D Teilnahme an internationalen Wettbewerben

§ 62

Startberechtigung

Der Deutsche Futsal-Meister und gegebenenfalls entsprechend den Bestimmungen der UEFA qualifizierte Mannschaften haben Anspruch auf Meldung zu den UEFA-Futsal-Wettbewerben durch den DFB.

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:

Im Fall einer Annullierung der Futsal-Bundesliga der Spielzeit 2021/2022 (§ 1 Nr. 4.) kann das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses, gemäß den Vorgaben der UEFA, eine alternative Bestimmung zur Meldung der Mannschaften an den UEFA-Futsal-Wettbewerben vornehmen.

DFB-PRÄSIDIUM

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat die DFB-Verdienstnadel an folgende Persönlichkeiten verliehen:

Fußballverband Rheinland:

Klaus-Dieter S a l z e r (Alpenrod).

Württembergischer Fußballverband:

Antonio D e R o s s i (Geislingen); Stephan G e r s t e r (Wilhelmsdorf).

Berufungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 in München gemäß § 34 Absatz 12 der DFB-Satzung die Präsidentin des Ethikverbands der Deutschen Wirtschaft, Dr. Irina K u m m e r t (Berlin), zur neuen Vorsitzenden der Ethikkommission des DFB gewählt. Sie tritt damit

die Nachfolge des auf dem DFB-Bundestag 2019 gewählten und am 25. Oktober 2020 verstorbenen Vorsitzenden Thomas Oppermann an.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 in München gemäß §§ 34 und 47 der DFB-Satzung Bernd Schneider (Wissen) für Hans Bernd Hemmler (Daun) als Vertreter des Fußball-Regional-Verbands Südwest in den DFB-Spielausschuss berufen.

Anpassungen der Durchführungsbestimmungen zum DFB-Vereinspokal 2021/2022

In der Spielzeit 2021/2022 kommt es zu geringfügigen Änderungen bzw. Anpassungen an den DFB-Pokal-Durchführungsbestimmungen, die das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses verabschiedet hat.

Die relevanten Änderungen bzw. Anpassungen werden nachfolgend skizziert:

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

Es wurden die folgenden Inhalte ergänzt/angepasst:

- Sperren (1.3)
Es wurde klargestellt, dass Sperren auch für Trainer bzw. Funktionsträger möglich sind.
- Spielertausch (1.4.6)
Klarstellung der Regelung, sofern fünf Auswechslungen weiterhin möglich sein sollen
- Schiedsrichter-Physiotherapeuten (1.4.7)
Ab dem Achtelfinale sollen grundsätzlich einheitliche Regelungen bezüglich der Schiedsrichter-Themen gelten. Somit ist der Physiotherapeut auch ab dem Achtelfinale vorgesehen.
- Ausrüstung/Spielkleidung (1.6)
Anpassung, da sämtliche Abläufe bezüglich der Genehmigung der Spielkleidung digital über das dfbnet abgewickelt werden.
- Spieleraustausch (1.6.5)
Anpassung, da das Finalbadge lediglich für das Trikot vorgesehen ist.

Kapitel 2 – Finanzielle Bestimmungen

- Schiedsrichterkosten (2.1.2)
Klarstellung durch exaktere Formulierung.
Des Weiteren sind die Gesamtkosten für den VAR (Technik und Honorare) von 20.500 € auf 18.000 € je Spiel reduziert worden. Dies ist möglich, da in

vielen Spielstätten im Ligabetrieb der VAR zum Einsatz gekommen ist und somit weniger Tests am Vortag der DFB-Pokalspiele durchgeführt werden müssen.

Die Verteilung der Einnahmen aus der zentralen Verwertung der Medien- und Marketingrechte werden losgelöst von den DFB-Pokal-Durchführungsbestimmungen im DFB-Präsidium verabschiedet und analog der Vorjahre den teilnehmenden Vereinen/Kapitalgesellschaften gesondert übermittelt. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie werden gegebenenfalls Zahlungen gemäß zu erwartenden Minderungen zurückgehalten.

Kapitel 3 – Stadion und Infrastruktur

- Stadioninfrastruktur (3.1)

Es wird als Pflicht aufgenommen, einen Stadionbeauftragten zu melden. Insofern ist gewährleistet, dass die Themen zur Stadioninfrastruktur gebündelt an eine Person des Vereins gerichtet werden können. Die Informationen zur Tauglichkeit einer Spielstätte sind konkretisiert worden.

Kapitel 4 – Sicherheit

Keine inhaltlichen Anpassungen.

Kapitel 5 – Spielbetrieb und Organisation

- Eintrittskarten und Hospitality-Tickets für DFB-Pokalpartner (5.2.1)
Durch die Zuteilung von Tischen soll eine angemessene Platzierung für die sechs Pokal-Partner gewährleistet werden.
- Dienstleiter Spieldaten (5.3.4)
Ab der Saison 2021/2022 werden im DFB-Pokal Spieldaten erhoben. Folglich ist ein Dienstleister vom DFB auszuwählen, dem Akkreditierungen zur Verfügung zu stellen sind.

Kapitel 6 – Die Marke DFB-Pokal

- Richtlinien Anwendungsmöglichkeiten (6.3)
Hinweis auf Markenportal aufgenommen.
- Merchandising (Fanartikel) und Lizenzen

Es werden die Rahmenbedingungen geschaffen, um weiterhin die Nutzung der DFB-Pokal-Marke durch die Vereine, aber auch die Nutzung von Vereinskennzeichen durch den DFB möglich zu machen. Gegenseitige Informations- bzw. Freigabeverpflichtungen sind aufgenommen.



Kapitel 7 – Zentrale Vermarktung der Marketingrechte

- DFB-Vermarktungskonzept und DFB-Pokalpartner („Sponsoren“) (7.3)

Wie in der vergangenen Saison bereits praktiziert, sollen offizielle Spielbälle des jeweiligen Heimvereins dem DFB kostenfrei für Sponsoringzwecke zur Verfügung gestellt werden.

- Bereitstellung von offiziellen Spielbällen (7.3.16)
Konkretisierung der zuvor genannten Maßnahme.
- Digitale Interaktionsfläche (7.3.17)

Als neue Aktivierungsmöglichkeit soll eine digitale Interaktionsfläche wie zum Beispiel ein Screen im Rahmen der Busankunft genutzt werden können.

Kapitel 8 – Zentrale Vermarktung der Medienrechte

- In den Punkten 8.1 sowie 8.10 ist das Thema Spieldaten nochmals aufgenommen.

Kapitel 9 – Medienrichtlinien

- Social Media (9.4.2)
Ergänzung englischer Twitter-Account

Kapitel 10 – Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Medien-Bereichen

Keine inhaltlichen Anpassungen.

Kapitel 11 – DFB-Pokal-Match-Delegierte

Keine inhaltlichen Anpassungen.

Kapitel 12 – Finale

Keine inhaltlichen Anpassungen.

Neue Finalbestimmungen für 2022 werden erstmals aufgesetzt.

Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 in München gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 51 der DFB-Spielordnung beschlossen, §§ 63, 64, 67, 71, 73, 79, 80 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

18.A Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) und Deutsche A- und B-Junioren-Meisterschaften

§ 63

Spiele und Durchführungsbestimmungen der Spiele der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren)

1. Die Spiele der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) werden in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

Für die Spielzeiten 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

Die Spiele der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) werden in einfachen Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder einmal gegen jeden anzutreten hat. Die Schlüsselzahlen zur Spielplanerstellung werden jedem Verein zugelost. Die nachfolgenden Regelungen, insbesondere Nr. 4., 3. Spiegelstrich, finden hierbei entsprechende Anwendung.

Für die Rundenspiele gilt die nachstehende Regelung.

2. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
3. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Absteiger sind die drei Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben; § 20 der DFB-Jugendordnung bleibt hiervon unberührt.

Sonderregelungen für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021:

Die Abstiegsregelung in Satz 2 wird ausgesetzt.

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:

Abweichend von Satz 2 steigen am Ende der Spielrunde aus den Staffeln Süd/Südwest jeweils die sieben Vereine, aus den Staffeln Nord/Nordost jeweils die fünf Vereine sowie aus den Staffeln West jeweils die vier Vereine mit der geringsten Punktezahl und schlechtesten Platzierung in der Tabelle in die nächsttiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbands ab. Werden die Staffeln Süd/Südwest mit weniger als 21, die Staffeln Nord/Nordost mit weniger als 19 bzw. die Staffeln West mit weniger als 17 Mannschaften gespielt, verringert sich die jeweilige Anzahl der Absteiger entsprechend, sodass in den Staffeln Süd/Südwest und Nord/Nordost jeweils 14 Vereine sowie in den Staffeln West jeweils 13 Vereine verbleiben.

Für die Spielzeit 2022/2023 gilt:

Abweichend von Satz 2 steigen am Ende der Spielrunde aus den Staffeln Süd/Südwest und

Nord/Nordost jeweils die sechs Vereine und aus den Staffeln West jeweils die fünf Vereine mit der geringsten Punktezahl und schlechtesten Platzierung in der Tabelle in die nächsttiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbands ab. Werden die Staffeln Süd/Südwest und Nord/Nordost mit weniger als 17 Mannschaften bzw. die Staffeln West mit weniger als 16 Mannschaften gespielt, so verringert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend, sodass in jeder Staffel 11 Vereine verbleiben.

4. Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - Die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - Anzahl der erzielten Tore
 - Das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - Die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich.
5. Ist auch die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich identisch, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt, soweit dies zur Entscheidung von Meisterschaft und Abstieg erforderlich ist.

Sonderregelung für die Spielzeit 2019/2020:

Abweichend von den vorstehenden Regelungen wird die Spielzeit 2019/2020 vorzeitig abgebrochen und wie folgt gewertet:

- Wertung zum 18. – 20. Spieltag in der A-Junioren-Bundesliga Nord/Nordost unter Anwendung der Quotientenregelung (Punkteschnitt pro absolviertem Spiel)
- Wertung zum 19./20. Spieltag in der A-Junioren-Bundesliga Süd/Südwest unter Anwendung der Quotientenregelung (Punkteschnitt pro absolviertem Spiel)
- Wertung zum 20. Spieltag in der A-Junioren-Bundesliga West
- Wertung zum 21. Spieltag in der B-Junioren-Bundesliga Nord/Nordost
- Wertung zum 20./21. Spieltag in der B-Junioren-Bundesliga Süd/Südwest unter Anwendung der Quotientenregelung (Punkteschnitt pro absolviertem Spiel)
- Wertung zum 20./21. Spieltag in der B-Junioren-Bundesliga West unter Anwendung der Quotientenregelung (Punkteschnitt pro absolviertem Spiel)

Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021:

Abweichend von den vorstehenden Regelungen wird die Spielzeit 2020/2021 ohne Wertung vorzeitig abgebrochen.

[Nrn. 6. – 12. unverändert]

§ 64

Qualifikationsmodus und Teilnehmer um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften

1. Die Deutschen Meisterschaften für die A- und B-Junioren werden jeweils in einer Endrunde mit vier Mannschaften ausgetragen.
2. In der Spielzeit 2007/2008 nehmen an der Endrunde um die Deutschen Meisterschaften die Sieger der drei jeweiligen Junioren-Bundesliga-Staffeln sowie der Zweitplatzierte der jeweiligen Junioren-Bundesliga-Staffel Süd/Südwest (A- und B-Junioren) teil.
3. Ab der Spielzeit 2008/2009 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln sowie der beste Zweitplatzierte der jeweiligen Junioren-Bundesliga für die Endrunden um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren. Die Staffel, deren Zweitplatzierte sich qualifiziert, wird nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe ermittelt: Für die Deutsche Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für die beiden unterlegenen Halbfinalisten jeweils ein Punkt vergeben. Bezogen auf die Staffel, die zwei Teilnehmer gestellt hat, werden jedoch nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahrs.

Die Spielzeiten 2019/2020 **und 2020/2021 werden** bei der Ermittlung der Leistungstabelle nicht berücksichtigt. Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Leistungstabelle anhand der vorhergehenden drei Spieljahre, in denen eine Endrunde stattfand, ermittelt wird.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021:

Abweichend der vorstehenden Regelungen entfallen die Endrunden um die Deutsche Meisterschaft ersatzlos.

[§§ 65 und 66 unverändert]

§ 67

Spiele um den Aufstieg in die Junioren-Bundesligen der A- und B-Junioren (Aufstiegsspiele)

1. Die Spiele um den Aufstieg in die Junioren-Bundesligen der A- und B-Junioren (vgl. § 19 Nr. 1. der DFB-Jugendordnung) werden mit Hin- und Rückspiel ausgetragen.

Der DFB-Jugendausschuss legt fest, welche Mannschaft zuerst Heimrecht hat.

Besteht nach Austragung des Hin- und Rückspiels Punktgleichheit, so entscheidet die Tordifferenz. Steht auch hiernach kein Sieger fest, erfolgt im Anschluss an das Rückspiel eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten bei den A-Junioren und 2 x 10 Minuten bei den B-Junioren. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, so wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.

Sonderregelung für die Spielzeit 2019/2020:

Die Regulationsspiele gemäß Nr. 1. entfallen ersatzlos.

Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021:

Sollte die Durchführung einer Aufstiegsspiel-paarung im vorgesehenen Modus mit Hin- und Rückspiel nicht möglich sein, so wird der Aufstieg, der in dieser Paarung ermittelt werden soll, durch den DFB-Jugendausschuss per Losverfahren ermittelt.

2. Zur Teilnahme an den **Spiele**n um den Aufstieg in die Junioren-Bundesligen der A- und B-Junioren sind nur Spieler spielberechtigt, die durch den zuständigen Mitgliedsverband die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben. Gastspielgenehmigungen begründen keine Spielberechtigung.

3. Bei **Spiele**n um den Aufstieg in die A-Junioren-Bundesliga dürfen insgesamt bis zu vier Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden. Diese Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen erhöht sich je Mannschaft auf fünf, sofern es im Rückspiel zu einer Verlängerung kommt.

Bei **Spiele**n um den Aufstieg in die B-Junioren-Bundesliga dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Kommt es im Rückspiel zu einer Verlängerung, dürfen je Mannschaft vier Spielunterbrechungen für Auswechslungen genutzt werden, sofern mindestens eine dieser Unterbrechungen in der Verlängerung erfolgt. Auswechslungen, die in der Halbzeit, in der Pause vor der Verlängerung oder während des Seitenwechsels zwischen den Halbzeiten der Verlängerung vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.

4. Schiedsrichter und -Assistenten werden vom DFB-Schiedsrichter-Ausschuss angesetzt.
5. Bei den **Aufstiegsspiele**n erhält der gastgebende Verein jeweils die Einnahmen aus seinem Heimspiel und hat die für die Ausrichtung des Spiels anfallenden Kosten zu tragen.

[§§ 68 – 70 unverändert]

18.B DFB-Vereinspokal der Junioren

§ 71

Teilnahmeberechtigung

1. An den Spielen um den DFB-Vereinspokal der Junioren nehmen 32 Mannschaften teil:
 - a) die A-Junioren-Verbandspokalsieger des abgelaufenen Spieljahrs der 21 Landesverbände des DFB;
 - b) der Sieger des DFB-Vereinspokals der Junioren des abgelaufenen Spieljahrs;
 - c) der Meister, Zweit-, Dritt- und Viertplatzierte des abgelaufenen Spieljahrs der A-Junioren-Bundesliga-Staffel, die den Deutschen A-Junioren-Meister des abgelaufenen Spieljahrs stellt, sowie die Meister, Zweit- und Drittplatzierten des abgelaufenen Spieljahrs der beiden anderen A-Junioren-Bundesliga-Staffeln.
2. Erfüllt ein Verbandspokalsieger ebenfalls eine Voraussetzung gemäß Nr. 1.b) – c), so tritt an seine Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands. Ist die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands ebenfalls bereits gemäß Nr. 1.b) – c) qualifiziert, so tritt an ihre Stelle die in der Tabelle nächstplatzierte Mannschaft des abgelaufenen Spieljahrs der jeweiligen Junioren-Bundesliga-Staffel, die noch nicht für den DFB-Vereinspokal der Junioren qualifiziert ist.
3. Erfüllt der Sieger des DFB-Vereinspokals der Junioren der abgelaufenen Spielzeit ebenfalls die Voraussetzung gemäß Nr. 1.c), so tritt an seine Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft des abgelaufenen Spieljahrs der jeweiligen Junioren-Bundesliga-Staffel, die noch nicht für den DFB-Vereinspokal der Junioren qualifiziert ist.
4. Ist der Deutsche A-Junioren-Meister des abgelaufenen Spieljahrs zugleich Sieger des DFB-Vereinspokals der Junioren des abgelaufenen Spieljahrs, so tritt an seine Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft des abgelaufenen Spieljahrs der jeweiligen Junioren-Bundesliga-Staffel.

Sonderregelung für die Teilnahmeberechtigung am DFB-Vereinspokal der Junioren der Spielzeit 2020/2021:

Soweit ein Landespokalwettbewerb der Spielzeit 2019/2020 bis zum Ablauf der Meldefrist (Nr. 6.) nicht beendet ist, können die jeweiligen Mitgliedsverbände innerhalb dieser Frist statt des Verbandspokalsiegers in eigener Verantwortlichkeit einen anderen Teilnehmer für den DFB-Vereinspokal der Junioren der Spielzeit 2020/2021 melden. Diese Meldung ist für den DFB bindend.

Der Startplatz gemäß Nr. 1.b) wird an die SG Dynamo Dresden vergeben.

Der Startplatz des Viertplatzierten gemäß Nr. 1.c), 1. Halbsatz wird an den Viertplatzierten der Staffel Nord/Nordost vergeben.

Sonderregelung für die Teilnahmeberechtigung am DFB-Vereinspokal der Junioren der Spielzeit 2021/2022:

Der DFB-Vereinspokal der Junioren der Spielzeit 2021/2022 wird mit demselben Teilnehmerfeld wie in der Spielzeit 2020/2021 gespielt.

5. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen. Ist eine Spielgemeinschaft Verbandspokalsieger des abgelaufenen Spieljahrs, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands.
6. Jeder Landesverband hat der DFB-Zentralverwaltung spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahrs seinen Pokalsieger zu melden und diesen über die Durchführungsbestimmungen zu informieren.

Sonderregelung für die Teilnahmeberechtigung des DFB-Vereinspokals der Junioren der Spielzeit 2020/2021:

Die Meldefrist nach Nr. 6. wird ausgesetzt. Der DFB-Jugendausschuss bestimmt eine abweichende Meldefrist (Ausschlussfrist).

Wird innerhalb der Frist von einem Mitgliedsverband kein Teilnehmer benannt, so geht der Startplatz an den bestplatzierten, nicht bereits anderweitig teilnahmeberechtigten Verein der A-Junioren-Bundesliga-Staffel des abgelaufenen Spieljahrs des betreffenden Verbandsgebiets

Sonderregelung für die Spielzeit 2021/2022:

Abweichend von Absatz 1 entfällt die Meldung der Teilnehmer; es gilt die Sonderregelung zu Nr. 4.

[§§ 72 unverändert]

§ 73

Austragungsmodus

1. Die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Junioren werden in vier Runden mit anschließendem Finale nach dem Pokalsystem ohne Rückspiele ausgetragen.

Die Spielpartner werden ausgelost. Verantwortlich für die Ziehung der Spiele der Hauptrunde ist der DFB-Jugendausschuss. An der Auslosung nimmt mindestens ein Mitglied des DFB-Jugendausschusses oder der DFB-Vizepräsident Jugend teil. Der Auslosungstermin wird vorab veröffentlicht. Vertreter von Vereinen der aktuellen Spielrunde können nach einer Anmeldung an der Auslosung teilnehmen.

Die Paarungen werden bis einschließlich Halbfinale aus zwei Behältern ausgelost, deren einer die Mannschaften von Vereinen/Tochtergesellschaften der Lizenzligen und deren anderer die Mannschaften von Amateurvereinen enthält. Dabei gilt der Status der Herrenmannschaft im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs. Es wird je ein Los zuerst aus dem Amateurbehälter und danach aus dem Behälter mit den Losen der Lizenzligen gezogen. Sind in einem Behälter keine Lose mehr vorhanden, werden die verbleibenden Mannschaften des anderen Behälters gegeneinander ausgelost. Die zuerst gezogene Mannschaft hat in jedem Fall Heimrecht.

Die Spielpaarungen werden mit dem Spielplan spätestens einen Monat vor Beginn der Spiele bekannt gegeben.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2020/2021 und 2021/2022:

Abweichend von Absatz 4 sind auch kurzfristigere Spielansetzungen bzw. Bekanntmachungen des Spielplans zulässig.

Die Sieger des Halbfinals bestreiten das Endspiel, dessen Spielort vom DFB-Jugendausschuss festgelegt wird. Veranstalter des Endspiels um den DFB-Vereinspokal der Junioren ist der DFB. Der DFB mietet das Endspielstadion und sorgt für die notwendige Organisation.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

[§ 74 unverändert]

18.D B-Juniorinnen-Bundesliga und Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft

§ 79

Rundenspiele der B-Juniorinnen-Bundesliga

1. Die Spiele der Staffeln der B-Juniorinnen-Bundesliga werden in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021:

Nr. 1. gilt unter dem Vorbehalt, dass ein Beginn der Spielrunde in allen Staffeln spätestens ab dem 12.9.2020 erfolgen und gemäß dem Rahmenterminkalender zu Ende gebracht werden kann. Andernfalls kann das DFB-Präsidium auf Antrag des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball Abweichungen von Nr. 1. beschließen.

Sonderregelung für die Spielzeit 2021/2022:

Nr. 1. gilt unter dem Vorbehalt, dass ein Beginn der Spielrunde in allen Staffeln spätestens ab dem 14.8.2021 erfolgen und gemäß dem Rahmenterminkalender zu Ende gebracht wer-



den kann. Andernfalls kann das DFB-Präsidium auf Antrag des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball Abweichungen von Nr. 1. beschließen.

2. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
3. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.
4. Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - Die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - Anzahl der erzielten Tore
 - Das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - Die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
5. Ist auch die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich identisch, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt, soweit dies zur Entscheidung von Meisterschaft und Abstieg erforderlich ist.

Sonderregelung für die Spielzeit 2019/2020:

Abweichend von den vorstehenden Regelungen wird die Spielzeit 2019/2020 vorzeitig abgebrochen und wie folgt gewertet:

- Wertung zum 13. Spieltag in der Staffel Nord/Nordost,
- Wertung zum 12.-15. Spieltag in der Staffel West/Südwest unter Anwendung der Quotientenregelung (Punkteschnitt pro absolvierten Spiel) und
- Wertung zum 12./13. Spieltag in der Staffel Süd unter Anwendung der Quotientenregelung (Punkteschnitt pro absolvierten Spiel).

Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021:

Abweichend von den vorstehenden Regelungen wird die Spielzeit 2020/2021 ohne Wertung vorzeitig abgebrochen.

[Nr. 6. unverändert]

§ 80

Austragungsmodus der Endrunde um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft

1. Die Spiele der Endrunde um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft werden im Halbfinale mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Es findet nur ein Finalspiel statt. Die Spiele der Endrunde um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft

müssen grundsätzlich in den für die B-Juniorinnen-Bundesliga gemeldeten Stadien stattfinden.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021:

Abweichend der vorstehenden Regelungen entfällt die Endrunde um die Deutsche Meisterschaft ersatzlos.

Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021:

Nr. 1. gilt unter dem Vorbehalt, dass ein Beginn der Spielrunde in allen Staffeln spätestens ab dem 12.9.2020 erfolgen und gemäß dem Rahmenterminkalender zu Ende gebracht werden kann. Andernfalls kann das DFB-Präsidium auf Antrag des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball Abweichungen des Austragungsmodus der Endrunde um die Deutsche Meisterschaft beschließen.

Sonderregelung für die Spielzeit 2021/2022:

Nr. 1. gilt unter dem Vorbehalt, dass ein Beginn der Spielrunde in allen Staffeln spätestens ab dem 14.8.2021 erfolgen und gemäß dem Rahmenterminkalender zu Ende gebracht werden kann. Andernfalls kann das DFB-Präsidium auf Antrag des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball Abweichungen von Nr. 1. beschließen.

[Nrn. 2. – 5. unverändert]

[§ 81 unverändert]

Weiterhin wurde beschlossen, die §§ 88 bis 101 sowie neu die §§ 102 bis 108 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung mit Wirkung zum 1. September 2022 zu ändern und zu ergänzen und die Abschnitte 21 bis 23 (alt §§ 102 bis 119) mit Wirkung zum 1. September 2022 zu streichen:

20.A DFB-Ü 32-Cup

§ 88

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichung vorsehen, wird nach den internationalen Fußball-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 89

Teilnehmer am DFB-Ü 32-Cup

1. **Am DFB-Ü 32-Cup nehmen fünf Mannschaften teil.**
2. **Teilnahmeberechtigt sind die fünf Meister der Qualifikations-Wettbewerbe der DFB-Regionalverbände.**

§ 90

Austragungsmodus

1. Die Spiele um den DFB-Ü 32-Cup werden in einer einfachen Meisterschaftsrunde mit Spielen Jeder-gegen-Jeden durchgeführt. Die Spielpaarungen werden vom DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport ausgelost.
2. Für die Spiele gelten folgende Regelungen: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.
Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - a) Höhere Anzahl der Punkte in den Spielen der betroffenen Mannschaften.
 - b) Bessere Tordifferenz aus den Spielen der betroffenen Mannschaften.
 - c) Höhere Anzahl der geschossenen Tore in den Spielen der betroffenen Mannschaften.
 - d) Bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Gruppe.
 - e) Höhere Anzahl der geschossenen Tore in allen Spielen der Gruppe.
 - f) Elfmeterschießen.
3. Die Spielzeit aller Spiele des DFB-Ü 32-Cups beträgt 2 x 20 Minuten.

§ 91

Spielberechtigung

1. An den Spielen um den DFB-Ü 32-Cup können nur Spieler teilnehmen, die während des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, das 32. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Für die teilnehmenden Mannschaften sind nur Spieler spielberechtigt, die spätestens zum 30.6. des Kalenderjahrs, in dem das Turnier stattfindet, gemäß § 10 der DFB-Spielordnung eine Feldfußball-Spielerlaubnis für den teilnehmenden Verein nachweisen können und die auf der vom Verein vorzulegenden Spielberechtigungsliste im DFBnet eingetragen sind.
3. Bei Spielgemeinschaften gilt Nr. 2. entsprechend.
4. Eine Mannschaft besteht aus maximal 18 Spielern, einschließlich Torhüter. Der endgültige Mannschaftskader muss der Turnierleitung

spätestens bei der technischen Besprechung mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können bei Verletzungen bis zu zwei Spieler nachgemeldet werden. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme dieser Spieler trifft die Turnierleitung.

5. Die Spieler müssen vor Turnierbeginn durch einen Ausdruck der Spielberechtigungsliste aus dem DFBnet legitimiert werden. Steht das DFBnet nicht zur Verfügung, kann ersatzweise ein gültiger Lichtbildausweis vorgelegt werden. Des Weiteren ist bei Turnierbeginn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Turnierleitung.

§ 92

Angepasstes Reglement

Alle Spieler des Kaders können während eines Spiels eingesetzt werden. Ein Spielerwechsel ist nur während einer Spielunterbrechung erlaubt. Die Spieler können nach einer Auswechslung – im gleichen Spiel – wieder eingewechselt werden (Rückwechsel).

§ 93

Schiedsrichter und Turnierleitung

1. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von einem Schiedsrichter und zwei Assistenten geleitet.
2. Die Turnierleitung besteht aus drei vom DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport benannten Personen, die für Disziplinarmaßnahmen nach Nr. 3. und für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig sind. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht weder gegen Entscheidungen der Schiedsrichter noch gegen solche der Turnierleitung.
3. Bei einer Roten Karte entscheidet die Turnierleitung nach der Schwere des Vergehens über die Dauer der Sperre (mindestens aber ein Spiel) und eine Meldung an die DFB-Sportgerichtsbarkeit, die in schwerwiegenden Fällen eine weitergehende Sanktion aussprechen kann.

§ 94

Kostenregelung

Beim Endturnier um den DFB-Ü 32-Cup trägt der DFB die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für 18 Spieler und vier Begleiter.

20.B DFB-Ü 40-Cup

§ 95

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichung vorsehen, wird nach den internationalen Fußball-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 96

Teilnehmer am DFB-Ü 40 -Cup

1. Am DFB-Ü 40-Cup nehmen **fünf** Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf Meister der Qualifikations-Wettbewerbe der DFB-Regionalverbände.

§ 97

Austragungsmodus

1. Die Spiele um den DFB-Ü 40-Cup werden in **einer einfachen Meisterschaftsrunde mit Spielen Jeder-gegen-Jeden durchgeführt. Die Spielpaarungen werden vom DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport ausgelost.**
2. **Für die Spiele gelten folgende Regelungen: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.**

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) **Höhere Anzahl der Punkte in den Spielen der betroffenen Mannschaften.**
 - b) **Bessere Tordifferenz aus den Spielen der betroffenen Mannschaften.**
 - c) **Höhere Anzahl der geschossenen Tore in den Spielen der betroffenen Mannschaften.**
 - d) **Bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Gruppe.**
 - e) **Höhere Anzahl der geschossenen Tore in allen Spielen der Gruppe.**
 - f) **Elfmeterschießen.**
3. Die Spielzeit aller Spiele des DFB-Ü 40-Cups beträgt 2 x 20 Minuten.

[alt §§ 91 – 94 werden zu neu §§ 98 – 101]

20.C DFB-Ü 50-Cup

§ 102

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichung vorsehen, wird nach den internationalen Fußball-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 103

Teilnehmer am DFB-Ü 50-Cup

1. Am DFB-Ü 50-Cup nehmen **fünf** Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die **fünf Meister der Qualifikations-Wettbewerbe der DFB-Regionalverbände**. Die Spielpaarungen werden vom DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport ausgelost.

§ 104

Austragungsmodus

[Nrn. 1. – 2. unverändert]

3. Abweichend zum FIFA-Reglement gelten folgende Regelungen:
 - a) Die Spielzeit aller Spiele des DFB-Ü 50-Cups beträgt 2 x 20 Minuten.
 - b) Gleichzeitig dürfen sechs Feldspieler und ein Torwart auf dem Spielfeld sein (7er-Mannschaften).
 - c) Die Größe des Spielfelds beträgt 60 x 40 Meter.
 - d) Die Tore sind 5 x 2 Meter groß.

[alt §§ 98 – 101 werden zu neu §§ 105 – 108]

Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 in München gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 2 Nr. 2. der DFB-Futsal-Ordnung beschlossen, § 8 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung in der bis zur Spielzeit 2020/2021 gültigen Fassung sowie § 8 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung in der ab der Spielzeit 2021/2022 gültigen Fassung jeweils wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

Bis zur Spielzeit 2020/2021 gilt die bisherige Fassung des § 8:

ABSCHNITT B Deutsche Futsal-Meisterschaft der Herren

§ 8

Austragungsmodus

1. Die Spiele um die Deutsche-Futsal-Meisterschaft werden in einer Vorrunde sowie einer Hauptrunde mit Viertel- und Halbfinale im Pokalsystem mit Hin- und Rückspiel und anschließendem Endspiel durchgeführt.

In der Vorrunde, dem Viertel- und Halbfinale erhält der Sieger eines Spiels jeweils drei Punkte, der Verlierer null Punkte. Endet das Spiel unentschieden, erhält jeder Verein einen Punkt. Für die nächste Runde ist jeweils der Verein qualifiziert, der nach Abschluss von Hin- und Rückspiel mehr Punkte erzielt hat. Ist die Anzahl der erzielten Punkte identisch, ist die Mannschaft qualifiziert, die in der Addition in beiden Spielen mehr Tore erzielt hat. Ist die Anzahl der erzielten Tore ebenfalls identisch, wird das Rückspiel um zweimal fünf Minuten verlängert. Ist danach noch keine Entscheidung gefallen, erfolgt ein Sechsmeterschießen

2. Über den Spielmodus der Vorrunde entscheidet der DFB-Spielausschuss unter Berücksichtigung einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe: Für den jeweiligen Deutschen Meister werden vier Punkte, für die Endspielteilnahme drei Punkte, für die beiden unterlegenen Halbfinalisten jeweils ein Punkt vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahrs. Die Meister der jeweiligen Regionalligen sind automatisch für das Viertelfinale gesetzt und haben in der Vorrunde ein Freilos.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Der DFB-Spielausschuss kann einen abweichenden Austragungsmodus beschließen.

Sollte die Durchführung der Deutschen Futsal-Meisterschaft der Spielzeit 2020/2021 aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum 20.6.2021 möglich sein, wird – vorbehaltlich der Vorgaben der UEFA – die Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre (gemäß § 8 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung) herangezogen, um den Teilnehmer für die UEFA-Futsal-Champions-League 2021/2022 zu melden.

Ab der Spielzeit 2021/2022 gilt folgende Fassung des § 8:

ABSCHNITT B Futsal-Bundesliga, Meister- und Relegationsrunde

§ 8

Austragungsmodus

[Nrn. 1. – 8. unverändert]

9. Meisterrunde

- a) Die Spiele zur Ermittlung des Deutschen Meisters finden in einer Runde im Pokalsystem mit Hin- und Rückspiel bei wechselndem Platzvorteil nach folgendem Spielplan statt. Die in der regulären Spielrunde besser platzierte Mannschaft hat beim Rückspiel das Heimrecht:

Viertelfinale

VF 1: Sechstplatzierte vs. Drittplatzierte

VF 2: Siebtplatzierte vs. Zweitplatzierte

VF 3: Fünftplatzierte vs. Viertplatzierte

VF 4: Achteplatzierte vs. Erstplatzierte

Halbfinale

HF 1: Sieger VF 1 vs. Sieger VF 2

HF 2: Sieger VF 3 vs. Sieger VF 4

Finale

Sieger HF 1 vs. Sieger HF 2

Das Finale wird als Einzelspiel ausgetragen. Heimrecht hat die in der regulären Spielrunde besser platzierte Mannschaft.

- b) In den Viertel- und Halbfinalspielen erhält der Sieger eines Spiels jeweils drei Punkte, der Verlierer null Punkte. Endet das Spiel unentschieden, erhält jeder Verein einen Punkt. Für die nächste Runde ist jeweils der Verein qualifiziert, der nach Abschluss von Hin- und Rückspiel mehr Punkte erzielt hat. Ist die Anzahl der erzielten Punkte identisch, ist die Mannschaft qualifiziert, die in der Addition in beiden Spielen mehr Tore erzielt hat. Ist die Anzahl der erzielten Tore ebenfalls identisch, wird das Rückspiel um zweimal fünf Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch kein Sieger ermittelt, findet ein Sechsmeterschießen nach den FIFA-Regeln zur „Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers, Abschnitt Sechsmeterschießen“ statt.
- c) Endet das Finale unentschieden, wird es um zweimal fünf Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch kein Sieger ermittelt, findet ein Sechsmeterschießen nach den FIFA-Regeln zur „Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers, Abschnitt Sechsmeterschießen“ statt



Für die Spielzeit 2021/2022 gilt:

Können die Spiele der Meisterrunde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt (beispielsweise durch eine Unterbrechung der Spiele der Futsal-Bundesliga) nicht im vorgesehenen Format bis zum festgelegten Spieljahrsende durchgeführt werden, kann der DFB-Spielausschuss einen abweichenden Spielmodus beschließen.

[Nrn. 10. – 11. unverändert]

Rahmenterminkalender der Junioren und Juniorinnen für die Saison 2021/2022

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 in München den Rahmenterminkalender der Nachwuchswettbewerbe des Deutschen Fußball-Bundes für die Saison 2021/2022 verabschiedet. Demnach beginnt die B-Juniorinnen-Bundesliga am 14. August 2021, die A-Junioren-Bundesliga und die B-Junioren-Bundesliga einen Tag später, am 15. August 2021. Statt einer Hin- und Rückrunde wie bei den B-Juniorinnen treten die Vereine in den Junioren-Bundesligen nur einmal gegeneinander an.

Weil das finale Teilnehmerfeld der drei Junioren-Staffeln Süd/Südwest, Nord/Nordost und West erst nach dem Ablauf der Meldefrist für Teams aus den zweithöchsten Spielklassen am 30. Juni 2021 feststehen wird, hat das DFB-Präsidium zunächst einen Kalender mit 21 Rahmenspieltagen beschlossen. Darin ist die Maximalzahl an möglichen Spieltagen untergebracht. Der Rahmenterminkalender legt neben den Spieltagen in den Junior*innen Wettbewerben unter anderem auch fest, wann Lehrgänge der U-Nationalteams stattfinden.

Aufgrund des ausgesetzten Abstiegs bei gleichzeitigem Aufstieg aus den zweithöchsten Spielklassen ergeben sich bei den Junioren uneinheitliche Staffelformen und unterschiedlich viele Spieltage. So soll in der Staffel Süd/Südwest dem Rahmenterminkalender folgend gespielt werden. Die Saison 2021/2022 beginnt bei den A-Junioren – wie erwähnt – am 15. August 2021 und endet mit dem Endspiel um die Deutsche Meisterschaft am 29. Mai 2022. Das Finale um den DFB-Pokal der Junioren findet am 20. Mai 2022 statt. Das Endspiel um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft ist für den 8. Mai 2022 geplant.

Für die Staffel Nord/Nordost, in der voraussichtlich 19 Mannschaften an den Start gehen, ist eine Verlängerung der Winterpause um 14 Tage als eine Option angedacht. Ein Datum für den Saisonstart in

den West-Staffeln muss noch festgelegt werden. Möglich ist, dass die neue Spielzeit erst im September 2021 beginnt.

Klarheit herrscht dagegen über die Zahl der Absteiger. Aus den Staffeln Süd/Südwest steigen jeweils sieben, aus den Staffeln Nord/Nordost fünf und aus den West-Staffeln vier Vereine ab. Sollte sich die Zahl der teilnehmenden Klubs ändern, hat dies Einfluss auf den Abstieg. Fest steht bereits: In den Staffeln Süd/Südwest und Nord/Nordost verbleiben jeweils 14 beziehungsweise 13 Vereine.

Die B-Juniorinnen-Bundesliga beginnt die neue Saison – wie erwähnt – am 14. August 2021. Nach einer zweimonatigen Winterpause soll die Liga Mitte Februar 2022 fortgesetzt werden. Abhängig von einer möglichen Teilnahme der Juniorinnen an der U17-Europameisterschaft in Bosnien und Herzegowina endet die Spielzeit 2021/2022 entweder am 14. Mai 2022 (bei Nicht-Teilnahme) oder am 28. Mai 2022 (bei erfolgreicher EM-Qualifikation). Das Finale um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft findet entweder am 4. Juni 2022 oder am 25. Juni 2022 statt.

Im Gegensatz zu den Junioren plant der DFB bei den B-Juniorinnen mit einer Hin- und einer Rückrunde. In der Staffel West/Südwest werden maximal zwölf Teams starten. An den Runden der Staffeln Nord/Nordost und Süd nehmen maximal 14 Mannschaften teil. Für den Fall von 14 teilnehmenden Teams steigen sechs am Saisonende ab.

Die Saison 2020/2021 musste aufgrund der Corona-Pandemie sowohl bei den Juniorinnen als auch bei den Junioren ohne Wertung abgebrochen werden. Das Hygienekonzept aus der Vorsaison, unter Beachtung dessen der Spielbetrieb wieder anlaufen soll, wird in Abstimmung mit der Task Force Sportmedizin/Sonderspielbetrieb überarbeitet.

DFB-SCHIEDSRICHTER-AUSSCHUSS

Neue Bundesliga-Schiedsrichter

Dr. Matthias J ö l l e n b e c k und Tobias R e i c h e l zählen ab der Saison 2021/2022 zum Aufgebot der Schiedsrichter*innen der Bundesliga. Eine entsprechende Vorlage der Sportlichen Leitung der Elite-Schiedsrichter*innen beim Deutschen Fußball-Bund verabschiedete das DFB-Präsidium.

Der Sportliche Leiter der Elite-Schiedsrichter*innen, Lutz Michael Fröhlich, sagt: „Matthias Jöllenbeck und Tobias Reichel waren in den vergangenen beiden Jahren Spitzen-Schiedsrichter in der 2. Bundesliga und leiteten im vergangenen Jahr darüber hinaus bereits einige Bundesligaspiele, in denen sie

zeigten, dass sie auch den Anforderungen in dieser Liga gewachsen sind. Beide kennzeichnet ein ruhiges und überlegtes Auftreten und in der Spielleitung auch die Fähigkeit, das Wesentliche zu erkennen und Spielfluss zuzulassen. Wir wünschen beiden eine gute Weiterentwicklung und viel Erfolg auch in der Bundesliga.“

Mit Manuel G r ä f e, Markus S c h m i d t und Guido W i n k m a n n scheidet zum Ende der Saison 2020/2021 drei Unparteiische aus dem Kreis der aktiven Bundesliga-Schiedsrichter*innen aus. Zudem hat Bibiana S t e i n h a u s - W e b b bereits im September 2020 ihre aktive Karriere als Bundesliga-Schiedsrichterin beendet. Die Schiedsrichter*innen-Zahl wird in der bevorstehenden Saison somit auf 24 Referees in der Bundesliga reduziert.

Der Sportliche Leiter der Elite-Schiedsrichter*innen, Lutz Michael Fröhlich, bemerkt dazu: „Das sind drei Schiedsrichter, die in den vergangenen 15 Jahren mit das Schiedsrichter-Bild der Bundesliga geprägt haben, mit zusammen 647 geleiteten Spielen. Drei unterschiedliche Typen mit unterschiedlichen Arten der Spielleitung und dennoch erfolgreich, jeder auf seine Art. Alle drei können stolz auf das sein, was sie als Schiedsrichter auf dem Platz erreicht haben.“

Mit Markus H ä c k e r scheidet ein Schiedsrichter-Assistent von der Liste aus. Für ihn wird Jonas W e i c k e n m e i e r (bisher Unparteiischer in der 3. Liga und Assistent in der 2. Bundesliga) zu den spezialisierten Assistenten hinzukommen.

Lutz Michael Fröhlich, der Sportliche Leiter der Elite-Schiedsrichter*innen, sagt: „Die Verdienste der ausscheidenden Schiedsrichter genießen allerhöchste Wertschätzung, Deshalb wollen wir, wie bei Bibiana Steinhaus-Webb, ihre wertvolle Erfahrung im Bereich Video-Assistent und auch im Bereich der Schiedsrichter*innen-Entwicklung, zum Beispiel in der 3. Liga, nutzen, um auch nachkommende Generationen in der Zukunft ebenfalls an dieses Spitzen-Niveau heranzuführen. Wir freuen uns, dass Markus Häcker, Markus Schmidt und Guido Winkmann unser Angebot angenommen haben und uns im Bereich Video-Assistent erhalten bleiben.“

Die beiden Aufsteiger in die Bundesliga, Dr. Matthias Jöllenbeck und Tobias Reichel, sollen in der 2. Bundesliga durch Robin B r a u n und Florian L e c h n e r ersetzt werden. Beide sind bisher als Schiedsrichter in der 3. Liga aktiv. Florian Lechner ist zudem bereits in der Saison 2020/2021 als Perspektiv-Schiedsrichter bei einzelnen Spielen in der 2. Bundesliga zum Einsatz gekommen. Das Aufgebot der Zweitliga-Schiedsrichter wird in der Saison 2021/2022 weiterhin 16 Unparteiische umfassen.

Die Anzahl der Referees für die 3. Liga soll bei 23 verbleiben. Bedingt durch Aufstieg und Wechsel in die spezialisierte Assistenten-Tätigkeit werden in der Saison 2021/2022 fünf neue Schiedsrichter in der

3. Liga zum Einsatz kommen (Richard H e m p e l, Christian B a l l w e g, Marc Philip E c k e r m a n n, Mario H i l d e n b r a n d und Nico F u c h s für Florian L e c h n e r, Tobias F r i t s c h, Asmir O s m a n a g i c, Jonas W e i c k e n m e i e r und Robin B r a u n). Mit Franz B o k o p, Dr. Max B u r d a und Patrick H a n s l b a u e r sollen drei Schiedsrichter der 3. Liga mit einzelnen Einsätzen in der 2. Bundesliga an diese herangeführt werden.

Die Listen der Video-Assistent*innen (VA) und Assistent-Video-Assistent*innen (AVA) für die Bundesliga und 2. Bundesliga sollen jeweils verkleinert und zusammengeführt werden. Maßgebend für die Einstufung ist vor allem die Qualität bei den Einsätzen als VA oder AVA in der Bundesliga, 2. Bundesliga und im DFB-Pokal.

Die bisherigen drei Kategorien im VA-Bereich sollen aufgelöst und auf zwei Kategorien aufgeteilt werden (VA- und AVA-Pool jeweils für beide Ligen). Die VA werden von insgesamt 47 auf 34 und die AVA von 53 auf 38 reduziert. VA und AVA können damit fortan in Spielen beider Bundesligen in der jeweiligen Funktion zum Einsatz kommen. In Einzelfällen können weiterhin auch alle anderen Unparteiischen mit entsprechender VA- oder AVA-Qualifikation als VA oder AVA eingesetzt werden. Durch diese Umstellung soll neben der Qualität auch die Anzahl der Einsätze gesteigert werden. Mit einer höheren Anzahl an Spielen steigen wiederum die Erfahrung und damit auch die Qualität.

Regeländerungen 2021/2022

Der International Football Association Board (IFAB) und der Weltfußballverband FIFA haben die Regeländerungen für die neue Saison 2021/2022 beschlossen, die ab dem 1. Juli 2021 – bis auf noch andauernde Wettbewerbe – weltweit Gültigkeit haben.

Regel 1 – Spielfeld (Tore)

Die Torpfosten und die Querlatte beider Tore müssen die gleiche Form aufweisen: quadratisch, rechteckig, rund, elliptisch oder eine entsprechende Mischform.

Dies ist eine weitere Präzisierung der letztjährigen Aussage.

Regel 6 – Weitere Spieloffizielle (VAR und AVAR)

Der VAR und der AVAR sind Video-Spieloffizielle (VMO) und unterstützen den Schiedsrichter gemäß den Spielregeln und dem VAR-Protokoll.

Hierbei werden die Einsatzregularien der Spieloffiziellen aufgeführt.



Regel 7 – Dauer des Spiels (Nachspielzeit)

Der Schiedsrichter bestimmt in jeder Halbzeit, einschließlich der Verlängerung, die Nachspielzeit, um die Spielzeit zu kompensieren, die durch folgende Ereignisse verloren ging ...

Es wird klargestellt, dass es sich bei der vom Vierten Offiziellen angezeigten und vom Schiedsrichter festgelegten Nachspielzeit um die verbleibende Spielzeit handelt und nicht um die Länge der Unterbrechung.

Regel 11 – Abseits (Relevante Körperteile)

Die Hände und Arme aller Spieler, einschließlich Torhüter, werden dabei nicht berücksichtigt. Bei der Ermittlung einer Abseitsstellung gilt es zu beachten, dass die obere Grenze des Arms unten an der Achselhöhle verläuft.

Gemäß der Handspielauslegung in Regel 12 gehört die Schulter nicht zum Arm. Folglich ist sie ein Körperteil, mit dem ein gültiger Treffer erzielt werden kann, und das muss auch bei der Ermittlung der Abseitsstellung berücksichtigt werden. Denn nur Körperteile, mit denen ein Tor gültig erzielt werden kann, zählen für die Abseitsbewertung mit. Die Grenze wird benannt mit „Achselhöhle“ und ist in diesem Fall deckungsgleich mit der Grenze in der Regel 12 unter dem Begriff „Handspiel“.

Regel 11 – Abseits (Abwehraktion/Torverhinderungsaktion)

Es gibt eine veränderte Übersetzung des Worts „Save“. Dies wird im Deutschen jetzt praxisgerecht nicht mehr mit dem Wort „Abwehraktion“ übersetzt, sondern mit „Torverhinderungsaktion“.

Normalerweise setzt ein Spielen des Balls durch den Abwehrspieler eine strafbare Abseitsstellung außer Kraft. Nicht jedoch, wenn es sich dabei um ein „SAVE“ handelt. Mit „SAVE“ (englisch – Retten) ist eine Torverhinderungsaktion und nicht nur eine Abwehraktion gemeint. Eine Torverhinderungsaktion liegt dann vor, wenn ein Spieler einen sehr nah ans Tor oder ansonsten ins Tor gegangenen Ball in höchster Not wegspielt. Eine Abwehraktion ist, wenn noch mehrere Spieler hinter diesem Spieler stehen. Sie gilt nicht als Torverhinderungsaktion bzw. als „Save“, wie im englischen Regeltext aufgeführt. Nur die Torverhinderungsaktion führt dazu, dass wie beim Torhüter selbst, das Abseits eines Stürmers nicht aufgehoben wird.

Regel 12 – Fouls und sonstiges Fehlverhalten (Bezeichnung und Drittpersonen)

Ein Freistoß/Strafstoß wird nur bei Vergehen gegen eine Person auf der Teamliste gegeben: Spieler, Auswechselspieler, ausgewechselte und des Feldes verwiesene Spieler sowie Teamoffizielle und Spieloffizielle.

Zum einen wird in der Überschrift der Begriff „Unsportliches Betragen“ in „sonstiges Fehlverhalten“ abgeändert. Zudem wird anstelle von „anderen Personen“ dieser Personenkreis auf die Teamliste und auf die Spieloffiziellen beschränkt. Des Weiteren wird dies am Beispiel „Beißen oder Anspucken“ gesondert hervorgehoben.

Regel 12 – Fouls und sonstiges Fehlverhalten (Handspiel)

Der gesamte Regeltext in Bezug auf das Handspiel wurde komplett neugestaltet. Nach der Aussage „Ein Vergehen liegt vor ...“ wurden die acht Unterpunkte auf drei Unterpunkte reduziert. Hier der komplette Wortlaut für die Handspielauslegung inklusive der Definierung der Achselhöhle als Grenze:

Ein Vergehen liegt vor, wenn ein Spieler

- den Ball absichtlich mit der Hand/dem Arm berührt (zum Beispiel durch eine Bewegung der Hand/dem Arm zum Ball);
- den Ball mit der Hand/dem Arm berührt und seinen Körper aufgrund der Hand-/Armhaltung unnatürlich vergrößert. Eine unnatürliche Vergrößerung des Körpers liegt vor, wenn die Hand-/Armhaltung weder die Folge einer Körperbewegung des Spielers in der jeweiligen Situation ist noch mit dieser Körperbewegung gerechtfertigt werden kann. Mit einer solchen Hand-/Armhaltung geht der Spieler das Risiko ein, dass der Ball an seine Hand/seinen Arm springt, und er dafür bestraft wird;
- ins gegnerische Tor trifft
 - direkt mit der Hand/Arm (ob absichtlich oder nicht) (gilt auch für den Torhüter)
 - unmittelbar nachdem er den Ball mit der Hand/dem Arm berührt hat (ob absichtlich oder nicht)

Für den Torhüter gelten beim Handspiel außerhalb des eigenen Strafraums die gleichen Regeln wie für alle übrigen Spieler. Berührt der Torhüter den Ball unerlaubterweise innerhalb des eigenen Strafraums mit der Hand/dem Arm, wird ein indirekter Freistoß, aber keine Disziplinarmaßnahme verhängt.

Berührt der Torhüter den Ball nach einer Spielfortsetzung ein zweites Mal (mit oder ohne Hand/Arm), ehe ein anderer Spieler den Ball berührt hat, ist der Torhüter entsprechend zu sanktionieren, sofern er damit einen aussichtsreichen Angriff unterbindet, ein Tor des gegnerischen Teams verhindert oder eine offensichtliche Torchance vereitelt.

Generell hebt der IFAB hervor, dass nicht jeder Ballkontakt mit der Hand bzw. dem Arm ein Handspielvergehen ist. Die Absicht und die Intention des Spielers werden dabei wieder wesentlich stärker in den Vordergrund gestellt. Der Schiedsrichter muss die Arm- oder

Handhaltung in Bezug auf die Bewegung des Spielers in der jeweiligen Situation beurteilen. Dient die Arm- oder Handhaltung dazu, die Abwehrfläche zu vergrößern und den Ball aufzuhalten, sprechen wir von einer Strafbarkeit. Ist es jedoch eine Arm- oder Handhaltung, die im Zusammenhang mit einer normalen Körperbewegung, die nicht zur Abwehr des Balls dient, in Verbindung gebracht wird, sprechen wir von einem nicht strafbaren Kontakt mit der Hand. Zudem wird das unabsichtliche Handspiel eines Angreifers, in Folge dessen das Team dieses Spielers ein Tor erzielt, neu beschränkt, was den Begriff der Unmittelbarkeit betrifft. Hier ist dies nur noch gültig, wenn der Spieler selbst direkt und unmittelbar ein Tor erzielt. Wenn es nur zu einer Torchance kommt, oder erst ein weiterer Spieler an den Ball kommt, und dann das Tor erzielt wird, ist keine Unmittelbarkeit gegeben. In solchen Fällen ist die Torerzielung regulär.

Regel 12 – Fouls und sonstige Fehlverhalten (Fehlverhalten beim Abstoß)

Ein indirekter Freistoß wird gegeben, wenn ein Spieler absichtlich einen Trick einleitet (auch bei einem Freistoß/Abstoß), bei dem der Ball mit dem Kopf, der Brust, dem Knie etc. zum Torhüter gespielt wird, um so die Zuspieldestimmung zu umgehen. Egal, ob der Torhüter den Ball mit den Händen berührt oder nicht, leitet der Torhüter den Trick ein, wird er bestraft.

Ab der neuen Saison ist es auch bei der Abstoßausführung ein Vergehen, wenn sich ein Akteur einen Trick zu Nutze macht, um dem Torhüter bei einem absichtlichen Zuspieldestimmung die Möglichkeit zu geben, den Ball mit der Hand aufzunehmen. Hierbei ist der Initiator des Tricks zu warnen. Damit werden zukünftig Abstoß und Freistoß gleichgestellt.

Regel 12 – Fouls und sonstiges Fehlverhalten (Definition – Personen)

Wenn der Schiedsrichter das Spiel aufgrund eines Vergehens eines Spielers innerhalb oder außerhalb des Spielfelds gegen Drittpersonen unterbricht, wird das Spiel mit einem Schiedsrichterball fortgesetzt, es sei denn, das Vergehen wird mit einem Freistoß geahndet, weil der Spieler das Spielfeld ohne Erlaubnis verlassen hat.

Damit ist der Status einer Drittperson klar definiert. Es sind alle die, die nicht auf dem Spielbericht aufgeführt sind bzw. nicht als Spieloffizielle tätig sind. Zudem wird festgehalten, dass, wenn der Schiedsrichter im laufenden Spiel erkennt, ein Spieler aufgrund eines Vergehens gegen Drittpersonen das Spielfeld verlässt, das Spiel mit einem indirekten Freistoß fortgesetzt wird. Kann der Schiedsrichter den Grund durch das Verlassen allerdings nicht feststellen (der Spieler wird zum

Beispiel wegen einer Verletzung bereits außerhalb behandelt), so wird das Spiel mit einem Schiedsrichterball fortgesetzt. Dies wurde in der Praxis bereits schon so gehandhabt.

Regel 16 – Abstoß („Quervergleich zur Regel 12)

Siehe Regel 12 – Indirekter Freistoß bei einem „Fehlverhalten beim Abstoß“.

Weitere Änderungen des Wortlauts:

Gewaltfreies und unangemessenes Verhalten

Damit ein gewaltfreies und unangemessenes Verhalten als anstößig, beleidigend oder schmähend gilt und als Feldverweis geahndet werden kann, wird die Bezeichnung „Geste/Gesten“ in den entsprechenden Bestimmungen durch „Handlung/Handlungen“ ersetzt (Regel 4, 5, 12 und VA-Protokoll). Hiermit wird klar zum Ausdruck gebracht, dass die gesamte Verhaltensweise hierbei durch den Schiedsrichter bewertet wird und nicht nur die Gestik.

Goal Line Technologie (GLT)

Das Signal der Goal Line Technologie darf in Zukunft auch in den Videoüberwachungsraum (VÜR) übermittelt werden und nicht nur auf die Uhr des Schiedsrichters.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/6 78 80
Telefax 0 69/6 78 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

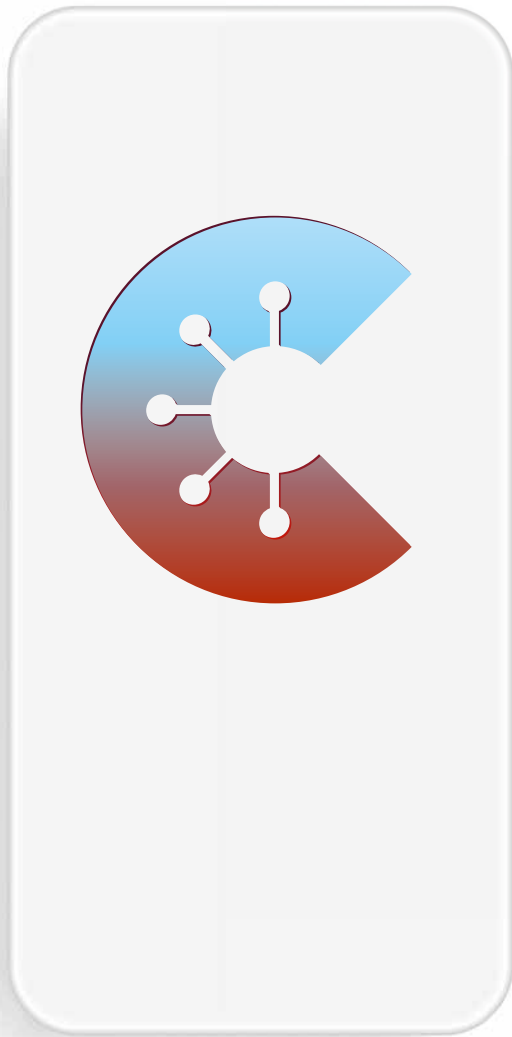
Michael Herz

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Herstellung:

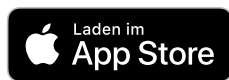
Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de



DIE CORONA-WARN-APP:

UNSERE BESTE ABWEHR IM KAMPF GEGEN CORONA.

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.



Die
Bundesregierung

Verzeichnis lieferbarer DFB-Schriften und DFB-DVDs



(Zu beziehen über die DFB-Zentralverwaltung,
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main,
Telefax 0 69/6 78 82 66, E-Mail info@dfb.de)

Preis pro Exemplar

- DFB-Journal (Jahres-Abonnement) € 12,00
- Satzung und Ordnungen des DFB € 20,00
- Amtliche Fußballregeln € 1,10

■ **Philippka-Sportverlag GmbH & Co. KG, Rektoratsweg 36,
48159 Münster, www.fussballtraining.com**

- DFB-Fachbuch-Reihe
 - Verteidigen mit System € 38,00
 - Angreifen mit System € 44,00
 - Kinderfußball: Ausbilden mit Konzept 1 (Bambini, F- und E-Junioren) € 32,00
 - Kinder- und Jugendfußball: Ausbilden mit Konzept 2 (D- und C-Junioren) € 38,00
 - Jugendfußball: Ausbilden mit Konzept 3 (B- und A-Junioren) € 38,00
 - Sportpsychologie im Nachwuchsfußball
(Mentale Fertigkeiten entwickeln und trainieren) € 19,80

- DFB-DVD-Reihe
 - Spielen und Üben mit Bambini € 29,00
 - Spielen und Üben mit F-Junioren € 29,00
 - Trainieren mit E- und D-Junioren € 29,00
 - Modernes Verteidigen (Doppel-DVD) € 49,00
 - Täuschungen € 33,00
 - Ballorientiertes Verteidigen € 16,00
 - Ballzauber (Übungen zum Einzeltraining) € 21,00
 - Einzeltraining für Torwarte € 18,50

- DFB-Fachzeitschriften
 - fußballtraining (Jahres-Abonnement 12 Ausgaben) € 58,80
 - fußballtraining junior (Jahres-Abonnement 6 Ausgaben) € 35,40

- **BONIFATIUS GmbH, Karl-Schurz-Straße 26, 33100 Paderborn**
 - DFB-Schiedsrichter-Zeitung (Jahres-Abonnement) € 15,00

- **Meyer & Meyer Fachverlag & Buchhandel GmbH,
Von-Coels-Straße 390, 52080 Aachen**
 - „Typische Fußballverletzungen vermeiden und effektiv behandeln“ € 18,95